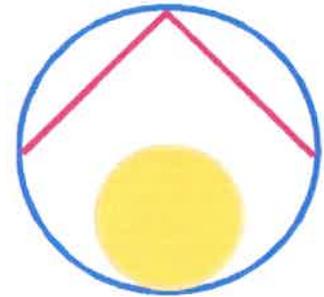


Sozialdienst  
Region Trachselwald



# **GEBÜHRENREGLEMENT (GR)**

für den

**Gemeindeverband Sozialdienst  
Region Trachselwald**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG .....	4
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>6</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Der Sozialdienst erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Er verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

### Bemessung

Kostendeckung **Art. 2** Die einzelne Gebühr soll so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

Bemessungsarten **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand **Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für Verwaltungstätigkeit, die durch Mitglieder der Geschäftsleitung erbracht werden: Aufwandgebühr III.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr **Art. 7** Der Verbandsrat kann im Einzelfall auf Gesuch hin von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Der Sozialdienst stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Der Sozialdienst kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt der Sozialdienst geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt der Sozialdienst die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Der Sozialdienst kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
Gebührentarif	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Verbandsrat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühren I, II und III pro Stunde. <sup>2</sup> Der Verbandsrat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Verwaltungsgebühren (Fotokopien etc.) im Gebührentarif (Verordnung) fest.
Inkrafttreten	<b>Art. 16</b> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Das Verbandsparlament vom 8. November 2017 nahm dieses Reglement an.

**Namens des Verbandsparlaments des Gemeindeverbands SRT**

Die Präsidentin:

  
Sandra Lambroia Groux

Der Sekretär

  
Roland Arni

## Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 1. Oktober bis 8. November 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Beratungsstelle Huttwil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 16.11.2017 bekannt.

Huttwil, 17.12.2017

Der Sekretär:



Roland Arni